

## 1107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert wird (218/A)**

Am 23. September 1986 haben die im Betreff genannten Abgeordneten einen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die von den Strafgerichten angeordnete Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB wird derzeit zT in einer Justizanstalt (Göllersdorf) vollzogen, zT in den öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten. Rechtsgrundlage für den Vollzug in Krankenanstalten ist Art. III Abs. 1 Z 1 lit. a des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974. Die Geltung dieser Bestimmung war ursprünglich mit 31. Dezember 1984 befristet; sie ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1984 bis 31. Dezember 1986 verlängert worden. Im Sinn der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes, 364 Blg. NR XVI GP, sollte anstelle dieser Übergangsbestimmung eine definitive Verankerung

der Unterbringungsmöglichkeit im Strafvollzugsgesetz selbst treten. Nach dem letzten Stand der Beratungen bestand hierüber zwischen den Vertretern aller drei Parlamentsfraktionen volle Einigung. Die Ermöglichung der weiteren Unterbringung über den 31. Dezember 1986 hinaus ist sachlich unbedingt geboten.“

Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 30. September 1986 der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik, Mag. Kabas und des Bundesministers für Justiz Dr. Ofner wurde der gegenständliche Initiativantrag einstimmig in der diesem Bericht beigegebenen Fassung angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Rieder gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1986 09 30

**Dr. Rieder**  
Berichterstatter

**Mag. Kabas**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx, mit dem  
das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Im Art. III Abs. 1 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1984, tritt an die

Stelle des Ausdrucks „31. Dezember 1986“ der Ausdruck „31. Dezember 1987“.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Art. VII Z. 2 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes der Bundesminister für Justiz betraut.